

Satzung
des
Turnvereins 1934 Sunthausen e.V.
vom 13.07.1981
in der Fassung vom 04.02.2017

mit Änderungen vom	27.04.1985	§ 10 Ziff. 4 und 5 (geändert)
	19.01.1993	§ 3 Ziff. 6 Satz 3 (eingefügt)
		§ 9 Ziff. 1 Buchstabe d (eingefügt)
		§ 11 Ziff. 1 Buchstaben d, e, f, g (eingefügt)
		§ 12 Ziff. 1 Buchstabe f (eingefügt)
	08.03.1997	§ 3 Ziff. 8 (geändert)
	29.01.2011	§ 3 Ziff. 8 (geändert)
	04.02.2017	§ 12 Ziff. 2 und § 17 Ziff. 2 und 3 (jeweils geändert)

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Gemeinnützigkeit und Vereinszweck
- § 4 Mitglieder
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Verlust der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Der Turnrat
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Der Sportausschuss
- § 14 Die Abteilungen
- § 15 Strafen
- § 16 Haftung
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein 1934 Sunthausen e.V." und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 627 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 78073 Bad Dürkheim-Sunthausen.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Schwarzwald-Turngaues sowie des Badischen Turnerbundes und damit des Deutschen Turnerbundes.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Turnen, Spiel und Sport sowie der Jugendpflege.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
4. Der Verein betreibt das Deutsche Turnen als die umfassende Leibesübung in ihrer Vielgestaltigkeit zum Zwecke der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Er betreibt alle Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.
5. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
6. Der Verein will besonders der Jugend helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln. Er strebt die selbständig entscheidende Persönlichkeit an, die sich ihrer Verantwortung gegenüber Mitmenschen bewusst ist und danach handelt. Hierzu dient die Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Dem Verein gehören als Vereinsmitglieder an:

1. Kinder
2. Jugendliche
3. Aktive Mitglieder
4. Passive Mitglieder
5. Ehrenmitglieder

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Der Verein erlässt eine Ehrenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht. Die Aufnahme juristischer Personen ist zulässig, soweit sie dem Zweck und den Interessen des Vereins nicht entgegensteht.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
3. Mit der Aufnahme durch den Vorstand und der Entrichtung der Aufnahmegebühr beginnt die Mitgliedschaft.
4. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Ausübung der Mitgliedschaft erfolgt durch jedes Mitglied persönlich.
5. Kurzzeit-Mitglieder können innerhalb eines Geschäftsjahres zu einem festgesetzten Beitrag aufgenommen werden.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist mindestens vier Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. Mit dem Austritt oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche dem Verein gegenüber. Vereinseigentum ist unaufgefordert zurückzugeben.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Turnrat beschlossen werden,
 - a) wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung drei Monate nicht entrichtet hat,
 - b) bei groben oder wiederholten Vergehens gegen die Satzung und Interessen des Vereins – insbesondere gegen § 8 der Satzung,
 - c) wegen unehrenhaftem Betragen und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Für den Ausschluss müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des Turnrates gestimmt haben. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch und Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzureichen. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benützen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder ab 16 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes. Sie sind von der Beitragsleistung freigestellt.
4. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Es wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
5. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Turnrat
 - c) der Vorstand
 - d) die Vereinsjugend
2. Neben diesen Organen können nach Bedarf Kommissionen gebildet werden, denen spezielle Aufgaben zur Erledigung übertragen werden. Die Kommissionen werden vom engeren Vorstand eingesetzt.
3. Die Leitung aller Vereinsorgane obliegt dem/der Vorsitzenden oder seinem/r ihrem/r Vertreter/in.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Turnrates und des Vorstandes
 - c) Entlastung des/r Kassenswartes/in und der Kassenprüfer
 - d) Wahl des Vorstandes, der Fachwarte, der Beiräte
 - e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten und Vermögensangelegenheiten
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - g) Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung trifft jährlich im ersten Vierteljahr zusammen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, dies schriftlich beantragt.
4. Der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied gibt Tagungsort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt.
5. Anträge sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung des Vorstandes zugelassen werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen, wenn keine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Satzungsänderungen müssen mindestens mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 11 Der Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Fachwarten
 - c) dem/der Pressewart/in
 - d) dem/der Protokollführer/in
 - e) dem/der Hallen- und Gerätewart/in
 - f) dem/der Wanderwart/in
 - g) dem/der Veranstaltungswart/in
 - h) den Abteilungsvertretern
 - i) den Beisitzern
 - j) den Jugendvertretern
 - k) den Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht
2. Die Mitglieder des Turnrates aus dem Bereich „Fachwarte“ werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Eine kommissarische Berufung von Fachwarten während des Geschäftsjahres ist möglich.
3. Der Turnrat ist zuständig für:
 - a) Beratung des Haushaltsplanes
 - b) Beschlussfassung über Ausgaben während des Jahres
 - c) Festlegung des Jahresprogramms und Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten
 - d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen
 - e) Wahl der Delegierten zum Gau- und Landesturntag.
4. Der Turnrat wird vom/von der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen.

5. Der Turnrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Amtszeit der Fachwarte und Beiräte im Turnrat beträgt zwei Jahre.
7. Der Turnrat entscheidet über die Aufnahme von Abteilungen.
8. Der Turnrat hat das Recht, die Abteilungseigenschaft zu entziehen.
9. Für Abstimmungen gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 7 entsprechend.
10. Die Beschlüsse des Turnrates sind zu protokollieren. Die Unterschrift des /der Versammlungsleiters/in ist ausreichend.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/ der Schriftwart/in
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) dem/der Oberturnwart/in
- f) der Jugendleitung

2. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, durch Vorstandsbeschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, durch Vorstandsbeschluss dem/der Kassenwart/in Einzelvollmacht für Bankgeschäfte zu erteilen.

3. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus. Sie bleiben solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht der Turnrat oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.
5. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
7. Für Abstimmungen gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 7 entsprechend.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Unterschrift des/der Versammlungsleiter/in ist ausreichend.
9. Der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen.
10. Der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied hat das Recht, schriftliche Umfragen bei den Vorstands- und Turnratsmitgliedern zum Zwecke der Entscheidungshilfe durchzuführen.

11. Der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchführen oder anordnen.
12. Der/die Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen. Alle Vereinsmitglieder, insbesondere der Turnrat, der Vorstand und die Fachwarte sind verpflichtet, ihm hierzu die notwendigen Unterlagen zu liefern.
13. Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende(n) bei dessen/deren Verhinderung in allen Fällen.
14. Der/die Oberturnwart/in ist für den gesamten Turnbetrieb verantwortlich. Ihm/ihr obliegt die Organisation und die Koordination im turn- und sporttechnischen Bereich.
15. Bei allen Aufgaben hat der/die Oberturnwart/in mit dem Vorstand engen Kontakt zu halten.
16. Der/die Kassenwart/in hat die Kassengeschäfte ordnungsgemäß zu erledigen. Er/sie fertigt den Haushaltsplan und die Vermögensaufstellung an.
17. Die Jahresrechnung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und der Abschluss den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
18. Der/die Kassenwart/in hat das Recht, die Kassenbücher der Abteilungen einzusehen und die Verwendung der zweckgebundenen Mittel zu überprüfen.
19. Der/die Kassenwart/in verwaltet das gesamte Vermögen des Vereins.
20. Der/die Schriftwart/in erledigt den Schriftwechsel, fertigt die Sitzungsniederschriften an und führt das Protokoll.
21. Der/die Pressewart/in sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.

§ 13 Der Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus allen Fachwarten und Übungsleitern der einzelnen Riegen und Abteilungen.
2. Der Sportausschuss berät und regelt die turn- und sporttechnischen Angelegenheiten.
3. Der Sportausschuss wird nach Bedarf vom/von der Oberturnwart/in oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

§ 14 Die Abteilungen

1. Die Abteilungen sind Bestandteile des Vereins.
2. Ihre autonomen Verwaltungs- und ihre Organisationsformen werden, soweit sie dieser Satzung nicht entgegenstehen, gewährleistet.
3. Die Abteilungen können eigene Ordnungen erlassen. Sie sind gültig, soweit sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.

4. Im Falle der Auflösung der Abteilung bleibt, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, das gesamte Vermögen der Abteilungen Vereinsvermögen.
5. Die Abteilungen bestimmen ihre Vertreter/innen in den Turnrat in eigener Zuständigkeit.

§ 15 Strafen

1. Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Turnrates oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:
 - a) Verwarnung
 - b) Beschränkung der Mitgliedsrechte auf bestimmte Zeit
 - c) Ausschluss
2. Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen.
3. Eine Strafe ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen diesen Bescheid steht ihm/ihr das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Frist von einer Woche nach der Mitteilung bei dem/der Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam.
5. Der Turnrat hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 16 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.
2. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden seiner Mitglieder im Rahmen der für ihn vom Badischen Sportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsverwaltung Sunthausen, die es bis zur Gründung eines neuen steuerbegünstigten Turnvereins zu verwalten hat, spätestens jedoch nach 2 Jahren unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. März 1981 beschlossene Satzung tritt mit Registereintrag in Kraft.

Bad Dürkheim-Sunthausen, den 13. Juli 1981